

RS OGH 1990/3/22 7Ob540/90, 1Ob2047/96b, 1Ob30/99i, 5Ob23/04z, 7Ob258/05z, 2Ob143/09g, 4Ob114/10h, 1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.1990

Norm

ABGB §1311 IIa

Rechtssatz

In einem "Schutzgesetz" ist eine "konkrete", eine "detaillierte" Verhaltensnorm zu sehen, die "das gebotene und verbotene Verhalten genauer umschreibt". Schutzgesetze haben eine "Verdeutlichungsfunktion".

Entscheidungstexte

- 7 Ob 540/90

Entscheidungstext OGH 22.03.1990 7 Ob 540/90
Veröff: ImmZ 1990,287 = VersR 1991,612

- 1 Ob 2047/96b

Entscheidungstext OGH 22.08.1996 1 Ob 2047/96b
Auch; Veröff: SZ 69/188

- 1 Ob 30/99i

Entscheidungstext OGH 27.08.1999 1 Ob 30/99i
Auch; nur: In einem "Schutzgesetz" ist eine "konkrete", eine "detaillierte" Verhaltensnorm zu sehen, die "das gebotene und verbotene Verhalten genauer umschreibt". (T1)

Beisatz: Beschreibt eine gesetzliche Bestimmung gebotenes oder verbotenes Verhalten genau und ergibt sich aus dieser, dass sie gerade den Schutz bestimmter Interessen im Auge hat, so liegt ein Schutzgesetz im Sinne des § 1311 ABGB vor. (T2)

- 5 Ob 23/04z

Entscheidungstext OGH 24.02.2004 5 Ob 23/04z
Auch; nur T1; Beisatz: Die RN 211102 und 211130 des Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) betreffend die Ausrüstung von Tankfahrzeugen sind grundsätzlich als Schutznormen zu qualifizieren. (T3)

- 7 Ob 258/05z

Entscheidungstext OGH 08.03.2006 7 Ob 258/05z
Auch

- 2 Ob 143/09g
Entscheidungstext OGH 17.06.2010 2 Ob 143/09g
Vgl; Veröff: SZ 2010/67
- 4 Ob 114/10h
Entscheidungstext OGH 15.12.2010 4 Ob 114/10h
- 1 Ob 16/17k
Entscheidungstext OGH 27.02.2017 1 Ob 16/17k
Auch; Beisatz: Hier: § 43 Abs 3 WKG stellt kein Schutzgesetz im Sinne des§ 1311 ABGB dar, weil konkrete und eindeutige Verhaltensanordnungen oder ?verbote nicht enthalten sind, sondern lediglich in ganz allgemeiner Formulierung die Vertretung der fachlichen Interessen der Mitglieder im Zusammenhang mit bestimmten Zielen anordnet. (T4)
Beisatz: Hier: Stilllegung einer Baustelle wegen Anzeige. (T5)
- 4 Ob 227/18p
Entscheidungstext OGH 27.11.2018 4 Ob 227/18p
Auch; Beisatz: Allgemein gehaltene Bestimmungen wie hier ein Verweis auf den einzuhaltenden technischen Sicherheitsstandard, die keine konkreten Verpflichtungen normieren, sind keine Schutzgesetze. (T6)
- 2 Ob 28/19k
Entscheidungstext OGH 30.03.2020 2 Ob 28/19k
Beisatz: Hier: § 3 Abs 1 FuttermittelG (FMG) ist daher kein Schutzgesetz. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0027367

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at